

1 Einleitung

Die Geschäftsordnung ist vor allem auf die Durchführung von Mitgliederversammlungen ausgerichtet und findet entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Organe oder Gremien des networker NRW e.V.

Ferner regelt die Geschäftsordnung die jeweiligen Rechte und Pflichten der Organe bzw. Gremien.

2 Durchführung von Versammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Gleichzeitig mit der Festlegung der Tagesordnung, die mitsamt der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wird, ernennt der Vorstand einen Abstimmungsleiter, falls er zu einem Punkt oder mehreren einzelnen Punkten der Tagesordnung die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe im Vorfeld der Versammlung durch entsprechende Ankündigung in der Einberufung eröffnet hat. Ist dies der Fall, ist in der Einberufung zu erklären, wie die Mitglieder ihre Stimme in Bezug auf diesen Punkt bzw. diese Punkte abgeben können. Über das Verfahren, welches zur elektronischen Stimmabgabe genutzt werden soll, entscheidet der Vorstand spätestens gleichzeitig mit der Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe. Das Verfahren muss so ausgestaltet sein, dass lediglich der Abstimmungsleiter Einsicht in Abläufe oder Stimmabgaben hat.
2. Dem Abstimmungsleiter obliegt die Kontrolle der Ordnungsgemäßheit der elektronischen Stimmabgabe und Ermittlung ihrer Ergebnisse. Werden ihm durch seine Kontrolltätigkeit einzelne Ausübungen des Stimmrechts von konkreten Mitgliedern bekannt, hat er über diese Erkenntnisse Stillschweigen zu bewahren. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter. Ist bei einer Mitgliederversammlung weder der Vorstandsvorsitzenden noch ein anderes Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Zu Beginn der Versammlung teilt der Abstimmungsleiter, dessen Amt damit endet, dem Versammlungsleiter die Ergebnisse der elektronisch abgegebenen Stimmen mit und überreicht zur Verhinderung doppelter Stimmabgaben eine Liste derjenigen Mitglieder, die ihre Stimme elektronisch abgegeben haben. Soweit dies technisch möglich ist, ist zu verhindern, dass ein Rückschluss darauf gezogen werden kann, wer sein Stimmrecht wie ausgeübt hat, ungeachtet der Frage, ob in der Versammlung geheim abgestimmt wird oder nicht. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung sodann in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
4. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung des networker NRW e.V.
5. Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
6. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

7. Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
8. Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
9. Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
10. Der Versammlungsführer hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
11. Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
12. Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
13. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

3 Abstimmung und Wahlen

1. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt
 - a. durch Handaufheben in der Mitgliederversammlung, sofern kein Antrag auf unter den Anwesenden geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist,
 - b. sowie alternativ durch elektronische Stimmabgabe, sofern der Vorstand in der Einberufung der Mitgliederversammlung zu einem oder mehreren bestimmten Punkten der Tagesordnung diese Möglichkeit eröffnet hat. Die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen kann der Vorstand auch für Punkte der Tagesordnung vorsehen, für die eine geheime Abstimmung in der Versammlung vorgeschrieben ist.

Das Stimmrecht kann in Bezug auf jeden Punkt der Tagesordnung nur einmal ausgeübt werden, was mittels zweckdienlicher Maßnahmen zu kontrollieren ist.

Die elektronische Stimmabgabe bedingt ungeachtet des konkret eingesetzten Verfahrens, dass die Stimme bis spätestens zu dem Zeitpunkt, der in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Abgabezeitpunkt genannt wurde, abgegeben wurde. Die Ausübung des Stimmrechts eines Mitglieds, welches an der elektronischen Stimmabgabe teilgenommen hat, wird nicht dadurch

ungültig, dass es vor dem oder am Tage der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht verliert, etwa durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Zur Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung über einen jeden Punkt der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter zählt dieser die Handzeichen und addiert ggf. die ihm vom Abstimmungsleiter mitgeteilten Ergebnisse der elektronisch abgegebenen Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Jede Wahl für ein Amt im Verein ist eine Abstimmung, für die folgende zusätzliche Regeln gelten:
Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet:
 - a) durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - b) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung glaubhaft vorliegen.
5. Für jedes Vorstandsamt ist grundsätzlich einzeln abzustimmen. Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Kandidiert der Versammlungsleiter im Rahmen einer Wahl, wird das Ergebnis dieser Abstimmung durch eine andere Person festgestellt, vorrangig ein Vorstandsmitglied, welches in dieser Wahl nicht kandidiert, bzw. hilfsweise eine von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählte Person.
6. Erklären Mitglieder, nur als gemeinsame Gruppe zur Vorstandswahl anzutreten und ist die Anzahl der Gruppenmitglieder identisch mit der Anzahl der zu besetzenden Vorstandsposten und gibt es ferner keine weiteren Kandidaten, so ist in Abweichung vom genannten Grundsatz der Einzelabstimmung eine Blockabstimmung zulässig.
7. Bei einer Wahl mit mehreren Kandidaten für ein Amt ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt, bei der die meisten Stimmen den Ausschlag geben.

4 Protokollierung der Beschlüsse von Organen und Gremien

1. Der networker NRW e.V. handelt durch die in § 7 der Satzung genannten Organe. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Satzung.
2. Die Mitglieder erhalten von allen Protokollen der Mitgliederversammlungen eine Kopie. Diese Kopie kann auch durch Bereitstellung auf der internen Webseite des networker NRW e.V. zur Verfügung gestellt werden, in diesem Fall sind die Mitglieder über die interne Veröffentlichung zu informieren.
3. Das Präsidium erhält von allen Protokollen der Präsidiumssitzungen eine Kopie.

4. Der Vorstand protokolliert seine Sitzungen und informiert das Präsidium.
5. Der Vorstand erhält von allen Protokollen der Sitzungen der Regionalforen sowie von weiteren Gremien innerhalb des Vereins eine Kopie.
6. Die Protokolle werden vom jeweiligen Sitzungsleiter nach Erstellung an die Geschäftsstelle des networker NRW e.V. gesandt.
7. Protokolle erfolgen grundsätzlich als Ergebnisprotokolle. Das jeweilige Gremium kann beschließen, ein Protokoll als Wortprotokoll anzulegen.
8. Das Präsidium kann mit einer 2/3 Mehrheit der vorhandenen Stimmen Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung – aufheben oder den Vollzug von Beschlüssen vorläufig aussetzen.
9. Sitzungsprotokolle werden nach deren Durchführung an den jeweils festgelegten Personenkreis versandt. Zur Wahrung der Schriftform reicht eine Versendung per Email aus. Innerhalb von 14 Tagen nach Versendung kann der jeweils festgelegte Personenkreis gegen die Beschlüsse oder den Protokollinhalt schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Liegen nach Ablauf von 14 Tagen nach Versendung keine Einwände zu einem Protokoll vor, so gilt dieses als genehmigt.

5 Ressortbereiche Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in eigener Verantwortung in verschiedene Ressortbereiche. Für jeden Ressortbereich ist ein Vorstandsmitglied federführend zuständig. Die gewählten Ressortbereiche und Verantwortlichkeiten werden auf der Webseite des networker NRW e.V. veröffentlicht.
- 2.

6 Regionalforen als eingetragene Vereine

1. Regionalforen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins müssen folgende Bedingungen erfüllen, um als Regionalforum im networker NRW e.V. aufgenommen zu werden:
 - a. Einklang zu den Zielen und Zwecken des networker NRW e.V.,
 - b. Grundsätzliche Übereinstimmung mit der Mustersatzung des networker NRW e.V. für Regionalforen,
 - c. Übernahme der Geschäftsordnung des networker NRW e.V. für die eigenen Belange,
 - d. Verbleib der Mitgliedsbeiträge von den im Regionalforum vorhandenen Mitgliedern beim networker NRW e.V. in Höhe eines vom Präsidium beschlossenen Betrages.
2. Folgende Rechte erhält das Regionalforum in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins:
 - a. Nutzung des Grundlogos des networker NRW mit Eintrag des Namens des Regionalforums (nach
 - b. vorheriger Freigabe durch den IT-Dachverband networker NRW),

- c. Nutzung der Namensbezeichnung „networker-<Name Regionalforum>“ (nach vorheriger Freigabe durch den IT-Dachverband networker NRW),
 - d. Einbindung in die Netzwerkstruktur des networker NRW e.V.,
 - e. Nutzung der Geschäftsstelle des networker NRW e.V. (nach Rücksprache mit dem Vorstand).
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Regionalforen verlieren diese das Recht, sich als Regionalforum des networker NRW e.V. zu bezeichnen und das Grundlogo des networker NRW nebst Namen des eigenen Regionalforums zu verwenden. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Dies darf nicht in einem bloßen Zusatz zu den bisherigen Namen bestehen und gilt entsprechend auch für Kurzbezeichnungen.

7 Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung

1. Im Innenverhältnis wird zu § 9 Punkt 3 der Satzung bestimmt, dass der Stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, Gebrauch machen darf.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, den oder die Geschäftsführer zu bevollmächtigen, den networker NRW e.V. einzeln rechtsgeschäftlich zu vertreten. Ein Geschäftsführer des networker NRW e.V. ist ein besonderer Vertreter des Vereins und hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, die ihm nach der vorliegenden Geschäftsordnung zugewiesen wird, insoweit vertretungsbefugt, als es der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
3. Die Vertretungsbefugnis regelt der Vorstand. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so kann dieser im Rahmen der Rechtsgeschäfte und Handlungen, die ihm nach der vorliegenden Geschäftsordnung zu gewiesen sind, einzelvertretungsbefugt sein.
4. Der Vorstand wird jedem Geschäftsführer eine entsprechende schriftliche Vollmacht ausstellen.

8 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins und die Unterstützung des Vorstandes.
2. Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der unter 8.1 vorgenommenen Aufgabenzuweisung von der Geschäftsstelle auszuführen sind und im entsprechenden Haushaltsplan entsprechend budgetiert sind, können vom Geschäftsführer bis zu einem Betrag vom Vorstand festzulegenden Betrag pro Rechtsgeschäft getätigt werden, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedarf. Für die Erteilung von Aufträgen bei einem Auftragswert ab dem o. g. vom Vorstand festzulegenden Betrag sowie bei zusammenhängenden Aufträgen im Rahmen eines Projektes ab dem o. g. vom Vorstand festzulegenden Betrag hat der Geschäftsführer und ein beliebiges Vorstandsmitglied den Auftrag zu unterschreiben.

9 Weisungsbefugnis / Geschäftsverteilungsplan

1. Ungeachtet des Punktes 8 kann der Vorstand der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
2. Weisungen erteilt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Der Vorstand ist berechtigt, wenn neben einem Geschäftsführer weitere Personen als Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführer in die Geschäftsführung berufen werden, der Geschäftsführung einen Geschäftsverteilungsplan zu geben.

10 Regelungen über Sitzungen

1. Der Geschäftsführer nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstands, des Präsidiums und der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Die Organe des networker NRW e.V. können hauptamtliche Mitarbeiter des networker NRW e.V. zu ihren Sitzungen zur Beratung hinzuziehen.
2. Von allen vom networker NRW e.V. herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstands müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.
3. Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe des networker NRW e.V. sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus einem Ehrenamt. Bei Nichteinhaltung kann dies als grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins gesehen und entsprechend geahndet werden.

11 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 14.03.2023 in Kraft. Sie wurde vom Präsidium am 14.03.2023 verabschiedet.